

# RS Vfgh 1996/8/20 B2620/96, B2621/96

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 20.08.1996

## Index

10 Verfassungsrecht

10/07 Verfassungsgerichtshof, Verwaltungsgerichtshof

## Norm

VfGG §85 Abs2 / Begründung des Antrages

VfGG §85 Abs2 / Kraftfahrwesen

## Rechтssatz

Keine Folge

Entzug der Lenkerberechtigung.

Begründend wird im Antrag lediglich ausgeführt, daß der Beschwerdeführer "seit der befristeten Entziehung der Lenkerberechtigung nie mehr im Verkehr aufgefallen (sei). Es besteht sohin keinerlei Notwendigkeit der sofortigen Wirksamkeit des angefochtenen Bescheids."

Der Antragsteller hat es unterlassen, seiner Konkretisierungspflicht nachzukommen und darzulegen, weshalb ihm bei sofortiger Entziehung der Lenkerberechtigung ein unverhältnismäßiger Nachteil entstehen würde.

## Schlagworte

VfGH / Wirkung aufschiebende

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VFGH:1996:B2620.1996

## Dokumentnummer

JFR\_10039180\_96B02620\_01

**Quelle:** Verfassungsgerichtshof VfGH, <http://www.vfgh.gv.at>